

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

mit dem Geltungsbereich
Stadt Heldrungen, Gemeinden Bretleben, Etzleben,
Gorsleben, Hauteroda, Hemleben, Oberheldrungen, Oldisleben.

Jahrgang 23

Freitag, den 23. Februar 2018

Nummer 2

Bretlebener Carneval Verein e.V.

2018

Wir sind mit viel Spaß
durch die bunte Faschingszeit gesauert

Unser Gefolge war wieder eine lustige
Meute mit reichlich Unterstützung in
jeder Form.

Die Prinzenpaare sagen Danke mit
einem herzlichen „Bretleben-Helau“



Inhaltsverzeichnis

des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Ausgabe 02/2018

1. Inhaltsverzeichnis
2. Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern
3. Amtliche Bekanntmachung
 - Gemeinde Bretleben
 - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 15.4.2018
 - Gemeinde Etzleben
 - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 15.4.2018
 - Gemeinde Gorsleben
 - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 15.4.2018
 - Beschlüsse des Gemeinderates vom 01.02.2018
 - Gemeinde Hauteroda
 - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 15.4.2018
 - Stadt Heldrungen
 - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 15.4.2018
 - Gemeinde Hemleben
 - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 15.4.2018
 - Beschlüsse des Gemeinderates vom 25.01.2018
 - Beschlüsse des Gemeinderates vom 06.02.2018
 - Gemeinde Oberheldrungen
 - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 15.4.2018
 - Gemeinde Oldisleben
 - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 15.4.2018
 - Beschlüsse des Gemeinderates vom 29.01.2018
 - Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oldisleben für 2018
4. Aus unserer Verwaltungsgemeinschaft
 - Bewerbung für die Wahl als Schöffe/Jugendschöffe
 - Information an Bürgerinnen und Bürger über Vermessungs- und Signalisierungsarbeiten zur Bildbefliegung 2018 in Thüringen
5. Aus unserer Stadt und den Gemeinden
 - Gemeinde Bretleben
 - Information zur Versorgung mit Lebensmitteln
 - Gemeinde Hemleben
 - Ausschreibung Verkauf landwirtschaftliche Fläche
 - Gemeinde Oberheldrungen
 - Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Das Schachtgelände“
 - Gemeinde Oldisleben
 - 14. Kindersachenbasar
6. Aus unseren Vereinen
 - VfB Oldisleben
 - Ehrung für Bernd Wollweber
 - 6. Walter Kuhn-Gedenktournee
 - Verein Jugendbegegnungszentrum Heldrungen e.V.
 - Der Verein sagt Danke
 - Frauenchor des Heimatvereins „Schloss Heldrungen“ e.V.
 - Dankeschön
 - Rassegeflügel-Verein Heldrungen e.V.
 - Danksagung
7. Kirchliche Nachrichten
8. Wir gratulieren
9. Informationen
 - Veranstaltungen der Chokolaterie Februar und März
 - Informationen Wasserhärten
 - Schießwarnung für den Monat März
10. Sonstiges
 - Veranstaltungen im Panorama Museum Monat März
 - Pressebericht BSVT KO Kyffhäuserkreis

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

Am Bahnhof 43 in 06577 Heldrungen

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag von 09.00 - 11.00 Uhr

Sprech- und Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten / Kontaktdaten des Kontaktbereichsbeamten

Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr
 Tel. 034673 / 78618 (nur zu den Sprech- und Öffnungszeiten)

Sprechzeiten / Kontaktdaten der Schiedsstelle

Jeden 2. Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr
 Tel. 034673 / 72-10 (nur zu den Sprech- und Öffnungszeiten)

Diese und weitere wichtige Informationen zur VGem finden Sie im Internet unter www.vgem-schmuecke.de.

Kontaktdaten der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

Zentrale: Tel. 034673 / 72-10 und 034673 / 72-22 (Fax)
 info@vgem-schmuecke.de

Gemeinschaftsvorsitzender und Sachgebietsleiter

Hauptamt/Kämmerei Tel. 034673 / 72-12
 Sekretariat und Vereinsarbeit Tel. 034673 / 72-11
 Personalabteilung Tel. 034673 / 72-23
 Amtsblatt und Beschaffung Tel. 034673 / 72-23
 Kindergartenbetreuung Tel. 034673 / 72-24
 Steuerverwaltung Tel. 034673 / 72-16
 Mieten und Pachten Tel. 034673 / 72-26
 Haushalt Tel. 034673 / 72-26
 Kasse und Vollstreckung Tel. 034673 / 72-14 oder 72-20

Sachgebietsleiter

Bau- und Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-135
 Bauamt und Liegenschaften Tel. 034673 / 72-25
 Beiträge und Sondernutzung Tel. 034673 / 72-138
 Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-132
 Vollzugsdienst Tel. 034373 / 72-131 oder 72-18
 Einwohnermeldeamt Tel. 034673 / 72-133 oder 72-136
 Standesamt Tel. 034673 / 72-17
 (Fax) 034673 / 72-15
 Friedhofsverwaltung Tel. 034673 / 72-21



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 Frau Steinhof, Erreichbar unter der Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft
 „An der Schmücke“ Heldrungen

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der
 Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.
 Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigen-
 öffentlichtungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäfts-
 bedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben
 bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen
 auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine
 genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen ver-
 pflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: 14-tägig, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Be-
 darfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag
 bestellen.

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Bretleben Herr Bürgermeister Hoffmann	
Donnerstag	von 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 034673 / 91244
Gemeinde Etzleben	Herr Bürgermeister Boldt
Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat.....	von 18.00 - 19.00 Uhr (oder nach Vereinbarung)
Gemeinde Gorsleben	Herr Bürgermeister Strickrodt
Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat	von 17.00 - 19.00 Uhr (oder nach Vereinbarung) Tel. 034673 / 91413
Gemeinde Hauteroda	Herr Bürgermeister Eichholz
Dienstag	von 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 034673 / 91271
Stadt Heldrungen	Herr Bürgermeister Enke
Dienstag	von 16.00 - 18.00 Uhr (oder nach Vereinbarung Donnerstag und/oder Freitag) Tel. 034673 / 70910 (FAX) und 034673 / 70922
Gemeinde Hemleben	Herr Bürgermeister Görn
Jeden 1. Montag im Monat	von 17.00 - 19.00 Uhr
Gemeinde Oberheldrungen	Frau Bürgermeisterin Weber
.....	Tel. 034673 / 91414 oder Tel. 0151 / 21614373 (Termine nur nach Vereinbarung)
Gemeinde Oldisleben	Herr Bürgermeister Pöttschke
Dienstag	von 16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 12.00 - 13.00 Uhr (Freitag nach Vereinbarung) Tel. 034673 / 91388
Ortsteil Sachsenburg .	Herr Ortsteilbürgermeister Wollweber
.....	(Termine nur nach Vereinbarung) Tel. 034673 / 96107

Sprech- und Öffnungszeiten der Bibliotheken in den Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Gorsleben	
Mittwoch	von 17.00 - 18.00 Uhr
Stadt Heldrungen	Tel. 034673 / 91376
Montag	von 10.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Oberheldrungen	
Jeden 1. Mittwoch im Monat	von 16.00 - 18.00 Uhr

Kontaktadressen der Schwimmbäder in den Mitgliedsgemeinden

Nur während der Freibadsaison erreichbar

Naturschwimmbad in Heldrungen	Tel. 034673 / 78178
Schwimmbad Oldisleben	Tel. 0151 56989522

Sprech- und Öffnungszeiten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Karl-Marx-Str. 12 in 06578 Oldisleben (Etage 1 Zimmer 4-9)

Dienstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 Uhr

Kontaktadressen des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Zentrale/Sekretariat	Tel. 034673 /99879
.....	(Fax) 034673 / 91462
Werkleiter	Tel. 034673 / 99877
Finanzen	Tel. 034673 / 99878
Gebühren und Kasse.....	Tel. 034673 / 91461
Niederschlag und Fäkalschlamm.....	Tel. 034673 / 91463

Störfälle können außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenende unter der Tel. 034673 / 168764 gemeldet/angezeigt werden.

Kinderärztlicher Notdienst im Kyffhäuserkreis

Ab dem 01.04.2011 wird im Kyffhäuserkreis außerhalb der normalen Sprechzeiten ein neuer kinderärztlicher Notdienst eingerichtet.

Sprechzeiten:

Samstag, Sonntag und an den Feiertagen (24.12. und 31.12.)
..... von 09.00 - 12.00 Uhr und von 16.00 - 19.00 Uhr
Unter der folgenden Rufnummer der Rettungsleitstellen können Sie sich informieren, welche Praxis Notdienst hat:
..... **Tel. 03632 / 59330**
Der kinderärztliche Notdienst wird in der Praxis des jeweils diensthabenden Arztes durchgeführt.

Außerhalb dieser Sprechzeiten werden kinderärztliche Notfälle vom allgemeinen ärztlichen Notdienst mit versorgt. Diesen erreichen Sie auch über die Rufnummer der Rettungsleitstelle
..... Tel. 03632 / 59330

Bei lebensbedrohlichen Notfallsituationen wenden Sie sich sofort an die Rettungsleitstelle unter der Telefonnummer 112.

Blinden- und Sehbehindertenverband des Kyffhäuserkreises

Der Blinden- und Sehbehindertenverband hilft durch Beratung den Betroffenen und ihren Angehörigen.

Sprechzeiten:

wöchentlich jeden Dienstag..... von 09.00 - 12.00 Uhr
im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Sondershausen, Markt 8
Jeden 1. Donnerstag im Monat..... von 10.00 - 12.00 Uhr
im Rathaus Artern, Markt 14

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Bretleben

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 15. April 2018

- Das Wählerverzeichnis für die Landratswahl am 15.04.2018 in der Gemeinde Bretleben wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (26. - 30. März 2018) während der allgemeinen Öffnungszeiten
dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 11:00 Uhr
in der

Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldrungen,
Am Bahnhof 43, 06577 Heldrungen,
Einwohnermeldeamt, Zimmer 6

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (26. - 30. März 2018) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (25. März 2018) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 2. Tag vor der Wahl (13. April 2018), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, Fax-Nr.: 034673/72134 bzw. 7222 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (14. April 2018), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 15. April 2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am **29. April 2018** eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 2. Tag vor der Stichwahl (27. April 2018) bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen, Einwohnermelde-

amt, Zimmer 6, Fax-Nr.: 034673/72134 bzw. 7222 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Stichwahl (28. April 2018), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15. April 2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29. April 2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Heldringen, den 05.02.2018

W. Nöthlich
Leiter Wahlbehörde

Gemeinde Etzleben

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 15. April 2018

1.

Das Wählerverzeichnis für die Landratswahl am 15.04.2018 in der Gemeinde Etzleben wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (26. - 30. März 2018) während der allgemeinen Öffnungszeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
freitags	von 09:00 bis 11:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen,
Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen,
Einwohnermeldeamt, Zimmer 6

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf

Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (26. - 30. März 2018) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (25. März 2018) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 2. Tag vor der Wahl (13. April 2018), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, Fax-Nr.: 034673/72134 bzw. 7222 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (14. April 2018), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 15. April 2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am **29. April 2018** eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 2. Tag vor der Stichwahl (27. April 2018) bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, Fax-Nr.: 034673/72134 bzw. 7222 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Stichwahl (28. April 2018), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15. April 2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29. April 2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Heldringen, den 05.02.2018

W. Nöthlich

Leiter Wahlbehörde

Gemeinde Gorsleben

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 15. April 2018

1.

Das Wählerverzeichnis für die Landratswahl am 15.04.2018 in der Gemeinde Gorsleben wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (26. - 30. März 2018) während der allgemeinen Öffnungszeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
freitags	von 09:00 bis 11:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen,
Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen,
Einwohnermeldeamt, Zimmer 6

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten über-

prüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (26. - 30. März 2018) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (25. März 2018) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 2. Tag vor der Wahl (13. April 2018), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, Fax-Nr.: 034673/72134 bzw. 7222 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (14. April 2018), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 15. April 2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am **29. April 2018** eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 2. Tag vor der Stichwahl (27. April 2018) bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, Fax-Nr.: 034673/72134 bzw. 7222 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Stichwahl (28. April 2018), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15. April 2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29. April 2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Heldringen, den 05.02.2018

W. Nöthlich
Leiter Wahlbehörde

Beschluss des Gemeinderates Gorsleben

01. Sitzung am 01.02.2018

Beschluss Nr. B 2018/0002 (Vorlagen-Nr. V 2017/0010)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschlussfassung zum Verfahren zur Neuvergabe der Konzessionen für Strom im Gemeindegebiet der Gemeinde Gorsleben - Hinzuziehung eines externen Beraters / Rechtsdienstleisters

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gorsleben beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, aufgrund des Auslaufens der Konzessionsverträge zum 31.12.2019 und dem Verfahren zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Versorgung mit Strom, im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen von der Verwaltungsgemeinschaft im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung für alle Gemeinden gleichermaßen zu ermittelnden Fachanwalt mit der Beratung und Vertre-

tung der Gemeinde Gorsleben im Konzessionsvergabeverfahren zu betrauen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	9
Ist-Stimmen	8
angenommen lt. Antrag	8
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmhaltungen.....	0

Gemeinde Hauteroda

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 15. April 2018

1.

Das Wählerverzeichnis für die Landratswahl am 15.04.2018 in der Gemeinde Hauteroda wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (26. - 30. März 2018) während der allgemeinen Öffnungszeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
freitags	von 09:00 bis 11:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldrungen,
Am Bahnhof 43, 06577 Heldrungen,
Einwohnermeldeamt, Zimmer 6

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (26. - 30. März 2018) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldrungen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (25. März 2018) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 2. Tag vor der Wahl (13. April 2018), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldrungen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, Fax-Nr.: 034673/72134 bzw. 7222 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (14. April 2018), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 15. April 2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am **29. April 2018** eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 2. Tag vor der Stichwahl (27. April 2018) bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldrungen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, Fax-Nr.: 034673/72134 bzw. 7222 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Stichwahl (28. April 2018), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirks und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich

zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15. April 2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29. April 2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Heldringen, den 05.02.2018

W. Nöthlich

Leiter Wahlbehörde

Stadt Heldringen

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 15. April 2018

1.

Das Wählerverzeichnis für die Landratswahl am 15.04.2018 in der Stadt Heldringen wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (26. - 30. März 2018) während der allgemeinen Öffnungszeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
freitags	von 09:00 bis 11:00 Uhr

in der
Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen,
Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen,
Einwohnermeldeamt, Zimmer 6

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (26. - 30. März 2018) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (25. März 2018) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadt erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 2. Tag vor der Wahl (13. April 2018), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, Fax-Nr.: 034673/72134 bzw. 7222 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (14. April 2018), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 15. April 2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am **29. April 2018** eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 2. Tag vor der Stichwahl (27. April 2018) bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, Fax-Nr.: 034673/72134 bzw. 7222 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Stichwahl (28. April 2018), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Stadt, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfang-

nahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15. April 2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29. April 2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Heldrungen, den 05.02.2018

W. Nöthlich

Leiter Wahlbehörde

Gemeinde Hemleben

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 15. April 2018

1.

Das Wählerverzeichnis für die Landratswahl am 15.04.2018 in der Gemeinde Hemleben wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (26. - 30. März 2018) während der allgemeinen Öffnungszeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
freitags	von 09:00 bis 11:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldrungen,
Am Bahnhof 43, 06577 Heldrungen,
Einwohnermeldeamt, Zimmer 6

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (26. - 30. März 2018) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldrungen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (25. März 2018) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das

Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 2. Tag vor der Wahl (13. April 2018), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldrungen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, Fax-Nr.: 034673/72134 bzw. 7222 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (14. April 2018), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 15. April 2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am **29. April 2018** eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 2. Tag vor der Stichwahl (27. April 2018) bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldrungen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, Fax-Nr.: 034673/72134 bzw. 7222 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Stichwahl (28. April 2018), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15. April 2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29. April 2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Heldrungen, den 05.02.2018

W. Nöthlich

Leiter Wahlbehörde

Beschlüsse des Gemeinderates Hemleben

01. Sitzung am 25.01.2018

Beschluss Nr. B 2018/0001 (Vorlagen-Nr. V 2018/0001)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 mit Anlagen

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018. Der nachstehende Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	7
Ist-Stimmen	6
angenommen lt. Antrag	0
angenommen mit Änderung	6
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss Nr. B 2018/0002 (Vorlagen-Nr. V 2018/0002)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss des Finanzplanes und Investitionsprogramms für den Zeitraum 2017 - 2021

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan und das Investitionsprogramm für den Zeitraum 2017 - 2021.

Die angeführten Planungsunterlagen, Finanzplan und Investitionsprogramm sind Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	7
Ist-Stimmen	6
angenommen lt. Antrag	0
angenommen mit Änderung	6
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss Nr. B 2018/0003 (Vorlagen-Nr. V 2018/0003)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Hemleben für die Jahre 2014-2020

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Hemleben beschließt die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2014 - 2020

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	7
Ist-Stimmen	6
angenommen lt. Antrag	0
angenommen mit Änderung	6
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen.....	0

02. Sitzung am 06.02.2018

Beschluss Nr. B 2018/0004 (Vorlagen-Nr. V 2018/0004)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss über die Änderung des Wahllokals der Gemeinde Hemleben für die Landratswahl 2018

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Wahllokals der Gemeinde Hemleben für die kommende Landratswahl am 15.04.2018 (sowie ggf. Stichwahl am 29.04.2018) wie folgt: Die Wahl findet in den Räumlichkeiten des Feuerwehrgerätehauses statt.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	7
Ist-Stimmen	6
angenommen lt. Antrag	6
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen.....	0

Gemeinde Oberheldrungen

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 15. April 2018

1.

Das Wählerverzeichnis für die Landratswahl am 15.04.2018 in der Gemeinde Oberheldrungen wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (26. - 30. März 2018) während der allgemeinen Öffnungszeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
freitags	von 09:00 bis 11:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldrungen,
Am Bahnhof 43, 06577 Heldrungen,
Einwohnermeldeamt, Zimmer 6

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (26. - 30. März 2018) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen

müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (25. März 2018) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 2. Tag vor der Wahl (13. April 2018), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, Fax-Nr.: 034673/72134 bzw. 7222 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (14. April 2018), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 15. April 2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am **29. April 2018** eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 2. Tag vor der Stichwahl (27. April 2018) bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, Fax-Nr.: 034673/72134 bzw. 7222 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Stichwahl (28. April 2018), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15. April 2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29. April 2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Heldringen, den 05.02.2018

W. Nöthlich

Leiter Wahlbehörde

Gemeinde Oldisleben

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 15. April 2018

1.

Das Wählerverzeichnis für die Landratswahl am 15.04.2018 in der Gemeinde Oldisleben wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (26. - 30. März 2018) während der allgemeinen Öffnungszeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
freitags	von 09:00 bis 11:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (26. - 30. März 2018) Einwendungen gegen das Wähler-

lerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (25. März 2018) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 2. Tag vor der Wahl (13. April 2018), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, Fax-Nr.: 034673/72134 bzw. 7222 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (14. April 2018), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 15. April 2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am **29. April 2018** eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 2. Tag vor der Stichwahl (27. April 2018) bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, Fax-Nr.: 034673/72134 bzw. 7222 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zu-

mutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Stichwahl (28. April 2018), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15. April 2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29. April 2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Heldringen, den 05.02.2018

W. Nöthlich

Leiter Wahlbehörde

Beschlüsse des Gemeinderates Oldisleben

01. Sitzung am 29.01.2018

Beschluss Nr. B 2018/0001 (Vorlagen-Nr. V 2018/0003)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Aufhebung des Beschlusses mit der Beschlussnr.: B 2017/0022

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses mit der Beschlussnr.: B 2017/0022.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	14
Ist-Stimmen	13
angenommen lt. Antrag	13
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss Nr. B 2018/0002 (Vorlagen-Nr. V 2018/0004)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Aufhebung des Beschlusses mit der Beschlussnr.: B 2017/0023

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses mit der Beschlussnr.: B 2017/0023.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	14
Ist-Stimmen	13
angenommen lt. Antrag	13
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss Nr. B 2018/0003 (Vorlagen-Nr. V 2018/0005)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung 2018 mit Anlagen

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit Anlagen. Der nachstehende Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	14
Ist-Stimmen	13
angenommen lt. Antrag	13
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss Nr. B 2018/0004 (Vorlagen-Nr. V 2018/0006)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beratung und Beschluss des Finanzplans und Investitionsprogramms für den Zeitraum 2017 - 2021

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan und das Investitionsprogramm für den Zeitraum 2017 - 2021. Die angeführten Planungsunterlagen, Finanzplan und Investitionsprogramm sind Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	14
Ist-Stimmen	13
angenommen lt. Antrag	13
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss Nr. B 2018/0005 (Vorlagen-Nr. V 2018/0002)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beratung und Beschluss über die Neubesetzung der Ausschüsse der Gemeinde Oldisleben durch die Fraktion SPD / DIE LINKE

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Besetzung der Ausschüsse der Gemeinde Oldisleben aufgrund der Neubildung der Fraktion „SPD / DIE LINKE“ wie folgt:

Ausschuss	Mitglied	Stellvertreter
Haupt- und Finanzausschuss	Ina Wedekind Klaus Mehle Nils Naumann	Christopher Schulze Frank Neutert Ingo Beier
Sozial- und Kulturausschuss	Ingo Beier Christopher Schulze Sieglinde Zscheutzel	Nils Naumann Ina Wedekind Hardy Fischer
Bauausschuss	Frank Neutert Hardy Fischer Sieglinde Zscheutzel	Ingo Beier Ina Wedekind Klaus Mehle

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	14
Ist-Stimmen	13
angenommen lt. Antrag	13
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss Nr. B 2018/0006 (Vorlagen-Nr. V 2018/0007)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beratung und Beschluss über die Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in die Gemeinschaftsversammlung der VGem „An der Schmücke“

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, als Gemeinderatsmitglied Herrn Klaus Mehle in die Gemeinschaftsversammlung der VGem „An der Schmücke“ zu entsenden.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	14
Ist-Stimmen	13
angenommen lt. Antrag	13
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss Nr. B 2018/0007 (Vorlagen-Nr. V 2018/0008)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beratung und Beschluss über bauliche Maßnahmen in der Kindertagesstätte „Hinze Kidz“ Oldisleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt folgende Baumaßnahmen in der Kindertagesstätte „Hinze Kidz“ Oldisleben im Haushaltsjahr 2018 auszuführen.

1. Renovierung Flur und Treppenhaus	=	10.500 €
2. Erneuerung Zaun	=	5.000 €
3. Sanierung Eingangsbereich	=	4.000 €

Der Bürgermeister wird beauftragt das jeweils günstigste Angebot auszulösen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	14
Ist-Stimmen	13
angenommen lt. Antrag	0
angenommen mit Änderung	13
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss Nr. B 2018/0008 (Vorlagen-Nr. V 2018/0010)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beratung und Beschluss über bauliche Maßnahmen am Kiosk im Schwimmbad Oldisleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Sanierung des Kiosk im Schwimmbad Oldisleben mit den Gewerken Dach, Fassade, Fenster und Sanitär.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	14
Ist-Stimmen	13
angenommen lt. Antrag	13
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss Nr. B 2018/0009 (Vorlagen-Nr. V 2018/0009)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beratung und Beschlussfassung zur Bildung von Abrechnungseinheiten zur Straßenausbaumaßnahme Waldstraße, Quergasse und Grabenstraße

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Bildung von Abrechnungseinheiten zur Straßenausbaumaßnahme Waldstraße, Quergasse, Grabenstraße. Es werden folgende Abschnitte gebildet:

1. Waldstraße mit Seitenstraße (Feuerwehruzufahrt) zur Kindertagesstätte
2. Quergasse
3. Grabenstraße

Die Abschnitte 1 und 3 werden auf der Grundlage ihrer verkehrrechtlichen Bedeutung als „innerörtliche Hauptverkehrsstraße mit überwiegenden innerörtlichen Verkehrscharakter“ (Haupterschließungsstraße) beitragsrechtlich betrachtet. Der Abschnitt 2 wird auf Grundlage seiner verkehrrechtlichen Bedeutung als „sonstige innerörtliche Straße“ (Anliegerstraße) beitragsrechtlich betrachtet

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	14
-------------------	----

Ist-Stimmen	13
angenommen lt. Antrag	13
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmhaltungen	0

Beschluss Nr. B 2018/0010 (Vorlagen-Nr. V 2018/0011)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beratung und Beschlussfassung zum Erheben von Vorauszahlungsbescheiden für die Straßenausbaumaßnahme Waldstraße, Quergasse und Grabenstraße

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Erhebung von Vorausleistungsbescheiden zur Straßenausbaumaßnahme Waldstraße, Quergasse, Grabenstraße.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	14
Ist-Stimmen	13
angenommen lt. Antrag	0
angenommen mit Änderung	12
Antrag abgelehnt	0
Stimmhaltungen	1

Beschluss Nr. B 2018/0011 (Vorlagen-Nr. V 2018/0012)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beratung und Beschluss über die Änderung der Stimmbezirke in der Gemeinde Oldisleben für die Landratswahl 2018 und kommende Wahlen

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Stimmbezirke in der Gemeinde Oldisleben für die Landratswahl 2018 und kommende Wahlen wie folgt: Der Stimmbezirk „0001 Oldisleben 1 (Sozialstation)“ wird künftig in „0001 Oldisleben 1 (Gemeinschaftsschule)“ umbenannt. Das Wahllokal zieht in die Räumlichkeiten der Gemeinschaftsschule.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	14
Ist-Stimmen	12
angenommen lt. Antrag	12
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmhaltungen	0

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oldisleben

I.

Der Gemeinderat hat am 29.01.2018 mit Beschluss Nr. B 2018/0003 nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Oldisleben für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 55, 56 und 57 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde mit Beschluss-Nr. B 2018/0003 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.228.650 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	719.450 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 250.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

371.400 €

festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als unerheblich

- im Verwaltungshaushalt bis zu einem Betrag von 3.000 € je Haushaltsstelle, bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes;
- im Vermögenshaushalt bis zu einem Betrag von 5.000 € je Haushaltsstelle, bei Beträgen darüber hinaus bis zu 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes;

In diesen Fällen wird der Bürgermeister ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 ThürKO, die unverzüglich den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfordern, sind Ausgaben, die im Einzelfall 2 % des Gesamtvolumen des Haushaltplanes für das laufende Haushaltsjahr übersteigen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Oldisleben, den 05.02.2018

Gemeinde Oldisleben

Pötzscke

Bürgermeister

(Siegel)

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 30.01.2018

von dieser gewürdigt am: -

Bekanntgemacht am: 23.02.2018

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan der Gemeinde liegt zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr) in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“, Am Bahnhof 43, Zimmer 11, 06577 Heldrungen aus. Weiterhin ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung für dieses Haushaltsjahr möglich.

Oldisleben, den 05.02.2018

gez. Pötzscke

Bürgermeister

Aus unserer Verwaltungsgemeinschaft

Bewerbung für die Wahl als Schöffe/Jugendschöffe

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

für die Mitgliedsgemeinden der VGem „An der Schmücke“ Heldringen werden Bewerber für das Schöffenamt gesucht. Die Amtszeit der zur Zeit amtierenden Schöffen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2018 - deshalb sind Neuwahlen erforderlich.

Das nicht unkomplizierte Verfahren zur Wahl der Schöffen ist in den §§ 36 - 44 sowie 77 des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt.

Hiernach obliegt es den Gemeinden und Jugendhilfeausschüssen in jedem 5. Jahr für die bei dem Amts- und Landesgerichten benötigten Schöffen und Jugendschöffen einheitliche Vorschlagslisten aufzustellen.

Zuständig für die Entgegennahme von Bewerbungen für das Schöffenamt sind die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Gemeinden sowie das zuständige Jugendamt (sofern eine Bewerbung um das Amt des Jugendschöffen vorliegt). Diese Stellen haben zu prüfen, ob der Bewerber die vom Gesetz gestellten Anforderungen an das Schöffenamt erfüllt. Hierbei unterscheidet das GVG zwischen Personen, die zum Schöffenamt unfähig sind, und Personen, die nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen (§§ 32 und 34 GVG).

Die Bewerbung zum Schöffenamt kann ab sofort mittels formlosen Antrages oder unter Verwendung eines Vordruckes, welcher bei der VGem „An der Schmücke“ Heldringen - Ordnungsamt - erhältlich ist, erfolgen.

Bei Rückfragen zur Schöffengewahl wenden sich alle Interessenten an die VGem „An der Schmücke“ Heldringen, Ordnungsamt. Tel: 72132.

Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind nach § 32 GVG:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe vom mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Nach § 33 GVG sollen Personen nicht zum Schöffenamt berufen werden:

1. wer am 01.01.2019 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. wer am 01.01.2019 das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
6. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind.

Nach § 34 GVG sollen ferner zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
5. Religionsdiener

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Wenn sodann die erforderliche Anzahl von Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen worden ist, wird die Liste in den Diensträumen der VGem während der üblichen Öffnungszeiten für die Dauer einer Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Zeitpunkt der Auslegung wird vorher öffentlich bekanntgemacht.

In dieser Frist kann gegen die Vorschlagsliste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Nach Abschluss der Auslegung der Vorschlagsliste wird sie an den zuständigen Richter beim Amtsgericht übersandt, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder der Jugendhilfeausschuss gehört.

Bei dem Amtsgericht tritt ein Wahlausschuss zusammen, der in einer nichtöffentlichen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten 5 Geschäftsjahre getrennt die erforderliche Zahl der Schöffen für die Schöffengerichte bzw. Jugendschöffengerichte wählt.

**Nöthlich
VG-Vorsitzender**

Information an Bürgerinnen und Bürger über Vermessungs- und Signalisierungsarbeiten zur Bildbefliegung 2018 in Thüringen

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Freistaates Thüringen (TLVermGeo) wird zur Aktualisierung der amtlichen Daten im Frühjahr 2018 durch Befliegung Luftbilder in Nord-, Mittel- und Südwestthüringen herstellen lassen. Zur späteren Verarbeitung der Befliegungsergebnisse sind örtliche Erkundungs- und Vermessungsarbeiten bereits ab Februar 2018 notwendig.

Diese Vorbereitungsarbeiten umfassen das Vermessen und Signalisieren von Passpunkten. Dabei handelt es sich entweder um schwarz umrandete weiße Kreismarkierungen (ca. 0,5 m im Durchmesser) oder quadratische weiße Platten (ca. 0,5 m x 0,5 m). Ab dem Zeitpunkt der Erstellung der Passpunkte werden diese unregelmäßig auf einen ordnungsgemäßen Zustand überprüft. Erst nach erfolgreicher Befliegung werden die ausgelegten Materialien in der Örtlichkeit wieder beräumt. Dies kann durchaus erst Ende Mai erfolgen.



Das TLVermGeo bittet darum, die Signalisierung zu dulden und unversehrt zu lassen und verweist darauf, dass im Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 das Betreten von Grundstücken (§ 24) sowie das Einbringen und Erhalten von Grenz- und Vermessungsmarken (§ 25) geregelt ist.

Die Signalisierungsarbeiten finden in den Landkreisen Nordhausen, Kyffhäuserkreis, Sömmerda, Gotha, Weimarer Land, Saale-Holzland-Kreis, Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen sowie in den kreisfreien Städten Erfurt, Weimar, Jena und Suhl und zu einem geringen Anteil in den Landkreisen Eichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis, Ilm-Kreis und Greiz statt. Betroffen sind auch die Nachbarbundesländer in den grenznahen Regionen.

Im Kyffhäuserkreis werden in den Gemarkungen Kleinbrüchter (Siedlung Peukendorf), Oberspier, Oberbösa, Bendleben, Gehofen, Sachsenburg und Badra (Stausee Kelbra) sowie im benachbarten Bundesland Sachsen-Anhalt in den Gemarkungen Tilleda, Riethnordhausen, Oberröblingen, Allstedt und Ziegelroda Passpunkte erstellt.

Weitere Informationen zu unseren Aufgaben und Produkten erhalten Sie im Internet: www.thueringen.de/vermessung.

**Im Auftrag
Steffen Naumann
Gebietstopograf**



Aus unserer Stadt und den Gemeinden

Gemeinde Bretleben

Informationen zur Versorgung mit Lebensmittel in der Gemeinde Bretleben

Werte Bürgerinnen und Bürger,

mit der Schließung des Einkaufsmarktes zum 31.08.2017 ist ein wichtiger Teil der Grundversorgung weggefallen. Trotz intensiver Bemühungen ist es uns nicht gelungen, einen neuen Betreiber für unseren Markt zu gewinnen.

Damit jedoch insbesondere die ältere Generation auch weiterhin mit Grundlebensmitteln versorgt wird, haben sich verschiedene Unternehmen bereiterklärt, eine mobile Versorgung einzurichten. Bitte nutzen Sie künftig diese Einkaufsmöglichkeit, um die Wirtschaftlichkeit dieses Services zu gewährleisten.

Versorgungsplan/Tourenplan:

Wurst- und Fleischwaren

Agrar GmbH Donndorf
jeden Freitag

von 15:00 Uhr bis 15:30 Uhr;
Haltepunkt: An der Eiche

Landfleischerei Seega
jeden Dienstag

ab 14 Uhr
Haltepunkt: An der Eiche

Backwaren

Bäckerei Münx aus Kalbsrieth

Dienstag und Donnerstag
Mittwoch und Freitag

von 9:30 Uhr bis 10:00 Uhr
von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr
Haltepunkt: ehem. Einkaufsmarkt

Bäckerei Triebel

Dienstag und Donnerstag

ab 8:30 Uhr
Haltestellen in der Hauptstraße,
Bahnhofstraße und
Schönfelder Str.

Lebensmittel

Harald Kraemer

Jeden Donnerstag

ab 9:00 Uhr
Haltestellen je Bedarf
Tel. 0162/2576334

Lebensmittel

Rewe-Markt Sangerhausen

Direktlieferung von allen Produkten aus dem REWE-Sortiment.

Bestellungen können jeden Mittwoch von 6:00 Uhr bis 12 Uhr per Telefon 03464/270792 übermittelt werden. Die Auslieferung der Bestellung erfolgt jeweils Donnerstag ab 14:00 Uhr.

Werte Bürgerinnen und Bürger,

Nach 25-jähriger Selbstständigkeit stellte das Ehepaar Wilske am 30.09.2017 seine Geschäftstätigkeit im örtlichen Einkaufsmarkt ein und geht nun in den wohlverdienten Ruhestand. Ich möchte mich hiermit im Namen der Gemeinde Bretleben ganz herzlich für die vielen Jahre der zuverlässigen Lebensmittelversorgung unserer Bevölkerung bei den Eheleuten Edgar und Karin Wilske bedanken. Zum bevorstehenden Ruhestand wünschen wir Ihnen, dass sich all ihre Vorstellungen vom längsten Urlaub Ihres Lebens erfüllen mögen.

In der Amtsblattausgabe 10/2017 hatten wir bereits auf die Verunreinigung von öffentlichen Plätzen und Grünanlagen durch Hundekot aufmerksam gemacht. Leider hat sich dieser Zustand bisher nicht verbessert. Verschmutzungen durch Hundekot bieten einen unerfreulichen Anblick und belästigen die Bevölkerung. So ist leider wieder vermehrt festzustellen, dass Bürgersteige, Grünanlagen und sonstige Flächen mit Hundekot verunreinigt sind. Durch diese Verunreinigungen können Krankheiten übertragen werden, so dass gesundheitliche Gefahren, zum Beispiel für spielende Kinder, nicht auszuschließen sind. Sollte Ihr Hund dennoch einmal sein „Geschäft“ auf einer dieser Flächen verrich-

ten, dann sind Sie dazu verpflichtet, den Hundekot zu beseitigen. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde oder Ihrer Mitmenschen, die Hinterlassenschaft Ihres Hundes zu entfernen. Hundekot ist Abfall und gehört in die Restmülltonne. Wenn Sie beim Gassigehen z.B. eine Tüte mitnehmen, und dann damit den Kot Ihres Vierbeiners einsammeln, tragen Sie mit dazu bei, unser Dorf sauber zu halten

Mit der Anschaffung eines gemeindeeigenen Holzschredders, ist es uns nun möglich, die Verarbeitung und Entsorgung von Baumschnitt selbst durchzuführen. Wie bereits angekündigt, möchten wir auch unserer Bevölkerung die Möglichkeit bieten, angefallenen Baum- und Strauchschnitt, aus privat genutzten Gärten zu entsorgen. Die Annahme von Baumschnitt erfolgt am 03.03.2018 und am 10.03.2018 sowie am 15.12.2018 jeweils von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr. Die Äste können einen Durchmesser von bis zu 16 cm haben. Die Annahmestelle befindet sich gegenüber dem Grundstück Thoß, am Spitteldamm (vor dem Bahnübergang). Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Baumschnitt nur an diesen Tagen dort abgeben dürfen. Es ist handelt sich hier also **nicht** um eine ganzjährige Sammelstelle!

Da das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft künftig nur noch einmal im Monat erscheinen, werden wichtige und kurzfristige Informationen immer aktuelle am Gemeinde-Informationskasten veröffentlicht. Bitte beachten Sie auch hier den neuen Veranstaltungskalender unserer Gemeinde.

Ilko Hoffmann
Bürgermeister

Gemeinde Hemleben

Ausschreibung landwirtschaftlicher Fläche

Die Gemeinde Hemleben bietet folgendes Flurstück zum Kauf an:

Flurstück: 48/2 in der Flur 8 der Gemarkung Hemleben
Das Flurstück hat eine Größe von 49.280 m² und ist als Ackerland ausgewiesen.

Das Flurstück ist bis 30.09.2020 verpachtet. Der Bodenrichtwert beträgt 2,00 €/m².

Das Mindestgebot beträgt 20.000,- €/ha.

Ansprechpartner: Bürgermeister, Herr Görn
Tel.-Nr.: 0176/40178530

Gebote sind im verschlossenen Briefumschlag und gekennzeichnet mit „Angebot“ bis zum **16.03.2018, 12:00 Uhr** bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldrungen abzugeben.

Gemeinde Oberheldrungen

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Das Schachtgelände“ der Gemeinde Oberheldrungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberheldrungen beschließt die öffentliche Auslegung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Das Schachtgelände“** der Gemeinde Oberheldrungen nach § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017

Flur: 8
Flurstücke: 592/49; 53/1; 594/50; 605/54; 54/16; 54/17; 54/18; 54/19; 54/12; 608/54; Teilfläche aus 54/5

Gemarkung: Oberheldrungen,
Gemeinde: Oberheldrungen
Planbezeichnung: „Das Schachtgelände“
Gemeinde Oberheldrungen

Die Unterlagen zum **vorhabenbezogenem Bebauungsplan „Das Schachtgelände“ bestehend aus Teil A - Planzeich-**

nung, Teil B - textliche Festsetzungen und Teil C - Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag liegen in der Zeit

vom 05.03.2018 bis einschließlich 10.04.2018

im Bauamt VG „An der Schmücke“ Bahnhofstraße 43, 06577 Helldungen während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift mündlich vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 16.10.2017, bestehend aus Teil A - Planzeichnung; Teil B - textliche Festsetzungen und Teil C - Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag** unberücksichtigt bleiben und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der ehemaligen Schachtflächen erforderlich. Das ehemals industriell geprägte Gelände des Kalischachtes „Anna“ in Oberheldungen soll gemäß des geltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberheldungen entwickelt, und im Rahmen der Naherholung mit gezielt angelegten Nutzungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Grundsätzlich richtet sich die Planung an die Bevölkerung, Wanderer und Radfahrer, welche auf den kreuzenden Schrecke- Finne- und Schmückerad- und Wanderwegen hier zum verweilen eingeladen werden sollen. Es soll eine Steigerung der Attraktivität für Bewohner und Besucher der Gemeinde erreicht werden. Die angestrebten Erlebnis- und Verweilflächen

stützten das Image der ländlich geprägten Gemeinde als attraktiver Ausflugs- und Wohnort.

Durch den Plan nach § 12 BauGB sollen ebenfalls die teilweise bereits vollzogenen Nutzungen planungsrechtlich abgesichert werden.

Im Umweltbericht wird ein Schwerpunkt auf die möglichst schonende und naturnahe Nutzung der Flächen innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelegt. Baugebiete werden nicht ausgewiesen. Die Planung verfolgt die Entwicklungsziele, welche der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberheldungen für das Gebiet des ehemaligen Schachtgeländes anstrebt. Bebauungen sind nur in sehr geringem Ausmaß vorgesehen. Bis heute verbliebene, vorhandene Bausubstanz aus der industriell geprägten Vornutzung wird in die Entwicklung durch sinnvolle Nutzungen einbezogen oder rückgebaut.

Die voraussichtlichen Einwirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt wurden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes mit Artenschutzfachbeitrag untersucht und Bewertet. Dementsprechend wurden umweltrelevante Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen verbindlich in die Planung einbezogen.

Folgende wesentliche Maßnahmen sind enthalten:

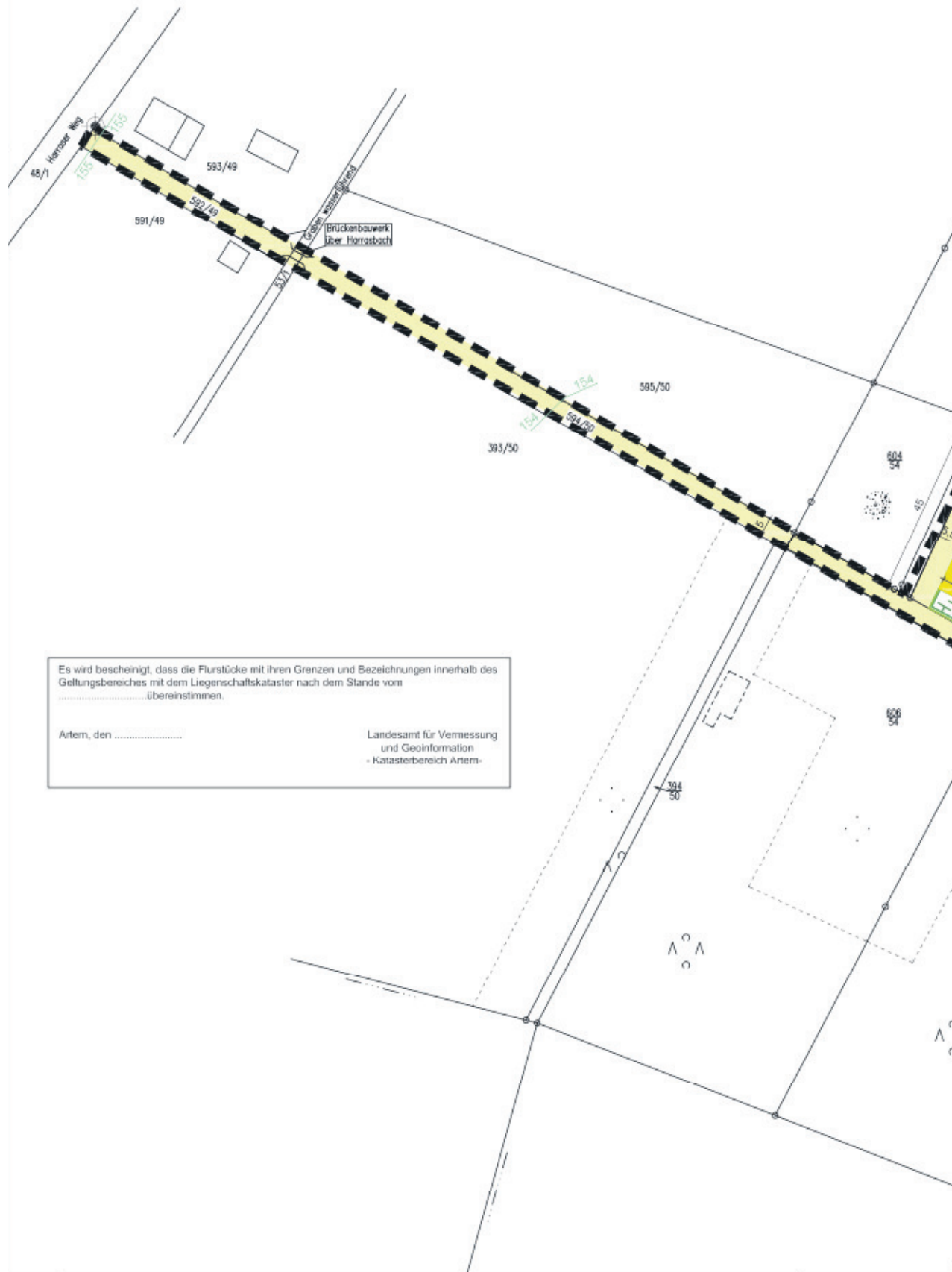
- Sicherung der Zufahrt durch Baulasten
- Instandsetzung des Brückenbauwerkes, inkl. wasserrechtlicher Genehmigung im Rahmen des Durchführungsvertrages
- Verfüllung der ehemaligen Kalibecken
- Tierhaltung
- Erfüllung ökologischer Aspekte und Schaffung von Tabuflächen
- Erhalt, Pflege und Erweiterung der Streuobstwiesen

▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶

"Das Schachtgelände" Gemeinde Oberhof

Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB

Planzeichnung - Teil A



neidnungen



Gemeinde Oldisleben

14. Kindersachenbasar in Oldisleben am 3. März 2018 von 9 – 14 Uhr

ACHTUNG!

Im Mehrzwecksaal der Gemeinde



*Kinderbekleidung für Frühling und Sommer in verschiedenen Größen,
Spielsachen aller Art und vieles mehr...*

Für Kaffee und Kuchen ist gesorgt!

1 Stück Kuchen + 1 Tasse Kaffee = 1,- Euro

*Der Erlös kommt den Kindern vom
Kindergarten in Oldisleben zu Gute!*



Die Elternvertreter

Aus unseren Vereinen

VfB Oldisleben

Ehre für Bernd Wollweber, Verein freut sich mit!

Am vergangenen Sonntag noch einen Grund zur Freude. Unser Vorstandsmitglied Bernd Wollweber ist 70 Jahre jung geworden. Wir ließen uns diesen Anlass nicht nehmen ihm gebührend zu gratulieren.

Die Freude war groß, wir freuten uns mit, denn Bernd bekam die silberne Ehrennadel des Thüringer Fußball-Verbandes angesteckt.

Außerdem sendete die Landrätin Frau Antje Hochwind Grüße in Form der Thüringer Ehrenamtskarte bis 2020.

An dieser Stelle nochmal vielen Dank für deine ehrenamtliche Arbeit lieber Bernd, bleib gesund und halt uns noch lange die Treue!!!



6. Walter-Kuhn-Gedenkturnier für Alte Herren Mannschaften, der erste Höhepunkt im Vereinsleben des VfB Oldisleben



Die 5 Startplätze für das 6. Walter-Kuhn-Gedenkturnier waren schnell vergeben. So trafen sich am Freitag, dem 26.01.2018 um 19:00 Uhr die Mannschaften von Bad Frankenhausen, Großneuhausen, Artern, Roßleben, Sondershausen und Oldisleben zum Turnier um den Wanderpokal von Walter Kuhn.

Nach dem Einlaufen der Mannschaft eröffnete der 1. Vorsitzende Th. Röber, die Tochter von Walter Kuhn Christel Stöpel und der 2. Vorsitzende St. Krumbholz das Turnier. Unter der professionellen Leitung von M. Tettenborn und S. Noritz konnte das Mammutturnier beginnen. Mit dem Spielmodus Jeder gegen Jeden ergaben sich 15 attraktive und kämpferische Spiele. Hier zeigten die Alten Herren, dass sie das Fußballspielen nicht verlernt hatten. Technische Raffinessen wie Seitfallzieher, tolle Torschüsse und glanzvolle Torwartparaden konnten von zahlreich erschienen Zuschauern beobachtet und beklatscht werden. Erst im 15. und letzten Spiel des Turniers stand der Sieger fest.

Mit einem Sieg von 4 : 0 über die SG Empor Sondershausen konnte die SV Kali Roßleben den erneuten Turniersieg klarmachen. An dieser Stelle ein Dank an den Volleyballclub „Blau-Weiß“ 72 Oldisleben, der seinen Klubraum für die Bewirtung der Spieler und Zuschauer zur Verfügung stellte. Zur anschließenden Siegerehrung des Turniers ging es in den Clubraum im Vereinsgebäude des VfB Oldisleben.

Der Turnierleiter M. Tettenborn bedankt sich ausdrücklich bei allen Mannschaften für die Disziplin, Fairness, Ordnung und Sauberkeit in der Turnhalle. Die Ehrungen der Sieger und Platzierten übernahm die Urenkelin von Walter Kuhn M. Stöpel und der 2. Vorsitzende der Vereins St. Krumbholz vor.



Sieger dieses Turniers mit 13 Pkt und 11 : 3 Toren wurde der SV Kali Roßleben und konnte somit den Wanderpokal zum 4. Mal verteidigen. Zweiten Platz: VfB Oldisleben mit 13 Pkt und 8 : 2 Toren. Dritter Platz: die SG Empor Sondershausen mit 8 Pkt und 7 : 5. Vierten Platz: der VfB Artern 4 Pkt und 3 : 6 Toren. Fünfter Platz: die Freizeitkicker aus Großneuhausen mit 3 Pkt und 4 : 8

Toren. Sechsten Platz: die SV BW Bad Frankenhausen mit 1 Pkt und 2 : 11 Toren



Mit den Pokal „bester Torwart“ wurde C. Kohls VfB Artern geehrt.



Zum „Besten Spieler des Turniers“ wurde J. Stephan SV BW 91 Bad Frankenhausen gewählt.



„Bester Torschütze“ wurde M. Khalaf SG Empor Sondershausen.

Nachdem die Pokale und Urkunden überreicht waren, wurde weiter gefachsimpelt und über Vergangenes gesprochen. Ein wieder gelungenes Turnier fand nun sein Ende. Der Verein bedankt sich: bei dem Schiedsrichtergespann U. Grünert, G. Schlücke, R. Vieluf und M. Heilscher für ihre geleistete Arbeit, dem Serviceteam für die Bewirtung unserer Gäste, dem Landratsamt, der Schulverwaltung für die Bereitstellung der Turnhalle, DJ Patrick John, Fototeam, Turnierleitung M. Tettenborn, S. Noritz, unserer Helga und allen fleißigen Helfern, die vor, im und nach dem Turnier Hand angelegt hatten, dass es wieder ein Höhepunkt in unserem Vereinsleben wurde.

BW 26.01.2018

Der Verein Jugendbegegnungszentrum Heldringen e.V. sagt danke

Seit vielen Jahren betreut und verwaltet unser Verein ein Haus für Kinder, Jugendliche und Familien in Heldringen. Leider ist es in den letzten Jahren mehrmals zu Havarien der Wasserleitungen durch unser sehr kalkhaltiges Wasser gekommen. Diese Schäden mussten sehr aufwändig repariert und getrocknet werden. So konnte das Haus in diesen Zeiten auch länger nicht genutzt werden. Jetzt war es uns möglich die Wasserleitungen im Haus komplett zu erneuern und wir hoffen in Zukunft vor Schäden dieser Art bewahrt zu bleiben.

An dieser Stelle möchten wir uns als Verein „Jugendbegegnungszentrum Heldringen in der SELK e.V.“ herzlich bei allen bedanken die uns bei der Erneuerung der Wasserleitung unterstützt haben. Ein besonderer Dank geht an die Stadt Heldringen und die Sabowindpark Heldringen GmbH & Co. KG für die finanzielle Förderung dieses Projektes.

Im Namen des Vereins
Gerhard Rönnecke
Vorsitzender

Frauenchor des Heimatvereins „Schloss Heldringen“ e.V.

Ein herzliches Dankeschön

Der Frauenchor des Heimatvereines „Schloss Heldringen“ bedankt sich recht herzlich bei allen, die uns bei der Anschaffung eines neuen Pianos für unsere Chorproben unterstützten. Ein besonderer Dank geht an die Stadt Heldringen und die Sabowindpark Heldringen GmbH & Co. KG für die finanzielle Förderung.

Unser Chorleiter David Fröhlich und alle Chormitglieder sind vom neuen Piano begeistert und können nun noch besser neue Lieder einüben.



Einweihung des neuen Pianos und Übergabe des gebrauchten Keyboards an eine gemeinnützige kirchliche Einrichtung, die das Keyboard zur frühkindlichen Musikerziehung nutzen möchte, um die Kinder schon in jungen Jahren für die Musik zu begeistern.

Ursula Nolle

Rassegeflügel-Verein Heldringen e.V.

Danksagung

An dieser Stelle möchten wir uns als Rassegeflügel-Verein herzlich bei allen bedanken, die uns bei der Werterhaltung unserer Ausstellungshalle unterstützt haben.

Ein besonderer Dank geht an die Stadt Heldrungen und die Sabowindpark Heldrungen GmbH & Co. KG für die finanzielle Förderung unseres Projektes.

Günther Brandt
Vorsitzender

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oldisleben

Sonntag, den 4.3.2018

09.30 Uhr Gottesdienst im Haus Martha

Mittwoch, den 7.3.2018

14.30 Uhr Gemeindegottesdienst im Pfarrhaus

Sonntag, den 11.3.2018

09.30 Uhr Gottesdienst im Haus Martha

Sonntag, den 18.3.2018

16.30 Uhr Gottesdienst Himmlisch anders
im Mehrzwecksaal
Gleichzeitig Kinderabenteuerland im Pfarrhaus

Sonntag, den 25.3.2018

09.30 Uhr Gottesdienst im Haus Martha

Karfreitag, den 30.3.2018

17.00 Uhr Abendmahls-gottesdienst

Karsamstag, den 31.3.2018

21.00 Uhr Osternacht in der geheizten Kirche Udersleben

Freikirchliche Hausgemeinde

Heldrungen, Wallstraße 2, bei Familie Brandt

Gäste sind herzlich Willkommen

Jeden Montag

20.00 Uhr Hauskreis

Sonntag, den 25.02.2018

10.00 Uhr Gottesdienst in Heldrungen

Sonntag, den 25.03.2018

10.00 Uhr Gottesdienst in Heldrungen

Ev. Kirchgemeinde Heldrungen

Sonntag, den 25.02.2018

14.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst

Sonntag, den 18.03.2018

09.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Freitag, den 30.03.2018 (Karfreitag)

09.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Samstag, den 31.03.2018 (Karsamstag)

21.00 Uhr Osternachtsfeier
in der Golgathakirche Heldrungen

Ev. Kirchgemeinde Bretleben

Sonntag, den 25.02.2018

09.15 Uhr Gottesdienst

Sonntag, den 25.03.2018

09.15 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchgemeinde Oberheldrungen

Sonntag, den 18.03.2018

14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Freitag, den 30.03.2018

14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Ev. Kirchgemeinde Hauteroda

Sonntag, den 18.03.2018

15.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Bretleben

am 26.02. Piesche, Ilse zum 80. Geburtstag
am 28.03. Scholz, Renate zum 75. Geburtstag

Etzleben

am 25.03. Weißgerber, Margarete zum 85. Geburtstag

Gorsleben

Am 04.03. Zeidler, Heinz zum 85. Geburtstag
Am 21.03. Heinz, Hannelore zum 75. Geburtstag
Am 25.03. Fuchs, Erwin zum 80. Geburtstag

Hauteroda

Am 20.03. Bader, Gisela zum 80. Geburtstag

Heldrungen

Am 23.02. Demarczyk, Gunar zum 70. Geburtstag
Am 24.02. Lemmrich, Günter Fritz zum 75. Geburtstag
Am 26.02. Hartwig, Isabella zum 85. Geburtstag
Am 27.02. Hettwer, Sieglinde zum 75. Geburtstag
Am 06.03. Metze, Britta zum 80. Geburtstag
Am 08.03. Mösgen Franz zum 90. Geburtstag
Am 08.03. Hesse, Anna zum 85. Geburtstag
Am 10.03. Karnstedt, Helmut zum 70. Geburtstag
Am 11.03. Werkling, Roswitha zum 75. Geburtstag
Am 12.03. Junge, Ilsemarie zum 80. Geburtstag
Am 15.03. Liese, Gerhard zum 75. Geburtstag
Am 16.03. Lippold, Gerlinde zum 75. Geburtstag
Am 17.03. Ortman, Karin zum 75. Geburtstag
Am 24.03. Bergmann, Ingeburg zum 80. Geburtstag

Oberheldrungen

Am 24.02. Heyser, Joachim zum 75. Geburtstag
Am 02.03. Herrmann, Gerlinde zum 95. Geburtstag
Am 05.03. Kebekus, Daniela zum 75. Geburtstag
Am 09.03. Stark, Peter zum 70. Geburtstag
Am 19.03. Schachtschneider, Brigitte zum 70. Geburtstag

Oldisleben/

Sachsenburg

Am 24.02. Michel, Margarete zum 85. Geburtstag
Am 01.03. Schmidt, Dieter zum 70. Geburtstag
Am 04.03. Berghoff, Hartmut zum 75. Geburtstag
Am 05.03. Wiesel, Irmgard zum 75. Geburtstag
Am 06.03. Stiller, Walter zum 80. Geburtstag
Am 08.03. Helfer, Horst zum 70. Geburtstag
Am 11.03. Bothmann, Irmtraut zum 80. Geburtstag
Am 15.03. Scherrer, Ruth zum 95. Geburtstag
Am 15.03. Grube Monika zum 70. Geburtstag
Am 16.03. Tegmeier, Bernd zum 70. Geburtstag
Am 17.03. Lulley, Otto zum 85. Geburtstag
Am 25.03. Willmanns, Paul Hans zum 80. Geburtstag
Am 26.03. Beghoff, Christel zum 75. Geburtstag
Am 27.03. Breitenbach, Anneliese Elsbeth zum 75. Geburtstag
Am 29.03. Häger, Karl zum 85. Geburtstag

und wünschen allen Jubilaren Gesundheit und Wohlergehen.





Zur Gnadenhochzeit
- 70-jähriges Ehejubiläum -
 am 14.03.2018
 gratulieren dem Ehepaar
Hans und Brigitte Hafermalz
 die Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“
 und die Gemeinde Gorsleben
 recht herzlich
 und wünschen ihnen weiterhin alles Gute.



Gorsleben	20	3,57	3	NaOCl
Harras	20	3,57	3	NaOCl
Hauteroda	23	4,11	3	NaOCl
Heldrungen	23	4,11	3	NaOCl
Hemleben	20	3,57	3	NaOCl
Oberheldrungen	20	3,57	3	NaOCl
Oldisleben	20	3,57	3	NaOCl
Sachsenburg	20	3,57	3	NaOCl

Härtebereiche
 entsprechend Wasch- und Reinigungsmittelgesetz-WRMG § 9
 vom 17. Juli 2013

Bereich	mmol/l	°dH
Härtebereich 1 weich	bis 1,5	0 - 8,4
Härtebereich 2 mittel	1,5 - 2,5	8,4 - 14
Härtebereich 3 hart	über 2,5	über 14

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Kyffhäuser- Abwasser- und Trinkwasserverband, Tel.: 03466 329-0.

Bartels
Werkleiter

Informationen

Veranstaltungen Februar - März

Goethe Chocolaterie



Erlebniswelt
Goethe Chocolaterie
Wie viele Kalorien hat Schokolade
 wirklich und warum macht sie so
glücklich?
 15.02.2018 - 15.10.2018 in Oldisleben

Februar

15.02.2018 bis 15.10.2018

Ausstellung „Wieviel Kalorien hat Schokolade wirklich und warum macht sie so glücklich“

24.02.2018

Schokoladentaler gießen und Kaffee rösten, eine wunderbare Kombination, 13 Uhr, buchbar über TicketShop Thüringen

März

03.03.2018

Die vielleicht schönste Praline der Welt, Großer Pralinenkurs, 10 Uhr, buchbar über TicketShop Thüringen

08.03.2018

Frauentags Nougat-Brombeeren Torte und Nougatherzen zum Frauentag 10 - 17 Uhr, bitte reservieren

10.03.2018

Tortendekorkurs, 14 Uhr, buchbar über TicketShop Thüringen

24.03.2018 S

Schokoladen Kreativ Workshop, 13 Uhr, buchbar über Ticket-Shop Thüringen (Osterhasen)

30.03. bis 02.04.2018

Bunte Schokoladenosterwelt - Der Osterhase versteckt bunte Schokoladen für Kinder, jeweils 14 Uhr

Informationen für unsere Anschlussnehmer

Gemäß Trinkwasserverordnung vom 02.08.2013 und dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) vom 17. Juli 2013 veröffentlichten wir die dem Trinkwasser zugesetzten Stoffe und die Härtebereiche des gelieferten Trinkwassers.



Wasserhärten

für den Versorgungsbereich des KAT - Stand 26.01.2018

Bretleben	27	4,82	3	NaOCl
Etzleben	20	3,57	3	NaOCl

Schießwarnung März 2018

Standortübungsplatz Bad Frankenhausen

- Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!
- Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StOÜbPI sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026, zu beantragen.
- Vorsicht!**
 Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
- Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
- Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte rote Flagge
 - Verbotsschilder
 - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag
Im Original gezeichnet

Morgner
Stabsfeldwebel

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im März 2018

Datum	Zeit
05.03.18	07:00 - 17:00
06.03.18	07:00 - 17:00
07.03.18	07:00 - 17:00
08.03.18	07:00 - 17:00
12.03.18	07:00 - 17:00
13.03.18	07:00 - 17:00
14.03.18	07:00 - 17:00
19.03.18	07:00 - 17:00
20.03.18	07:00 - 17:00
21.03.18	07:00 - 17:00
22.03.18	07:00 - 17:00
23.03.18	07:00 - 14:00
27.03.18	07:00 - 17:00
28.03.18	07:00 - 17:00
29.03.18	07:00 - 17:00

Sonstiges

Veranstaltungen im Panorama Museum

Freitag, 2. März, 20:00 Uhr in der Eingangshalle Konzert mit THE LYNNES ZWEI SINGER-SONGWRITER-IKONEN AUS KANADA

The Lynnes: Das sind Lynn Miles und Lynne Hanson, zwei Autorinnen emotionsstarker Texte. Schon seit einigen Jahren kooperieren die beiden Songschreiberinnen miteinander, schreiben zusammen Lieder oder gehen gemeinsam auf Tour. Außerdem hat Miles zwei Alben von Hanson produziert. Dabei stehen die Songs für sie im Vordergrund. Die Lieder ihres ersten gemeinsamen Albums „Heartbreak Song For The Radio“ verbinden waghalsige Texte mit harmonisch-melodiösem Gesang. ... Die beiden witzigen Songwriterinnen spielen live gegeneinander an und mit ihren Sprüchen zwischen den Liedern ernten sie oft Gelächter. Miles hat den Humor, während Hanson an der Last des Hohen E zu tragen hat. Sie kreieren nicht nur schöne Klänge, sondern können mehrere Instrumente spielen (Gitarre, Klavier, Harmonika, Mandoline, Trommeln).

Videos, weitere Infos:

<https://www.lynnehanson.com/the-lynnes>

Freitag, 9. März, 20:00 Uhr im StuKi 76 IM SCHATTEN DER FRAUEN (F/CH 2015) DRAMA

Pierre und Manon sind seit langem ein Paar. Sie leben in einfachen Verhältnissen und halten sich mit Gelegenheitsjobs über Wasser. Pierre trifft Elizabeth, sie wird seine Geliebte. Aber Pierre will Manon nicht für Elisabeth verlassen, er möchte beide Frauen halten. Elizabeth beginnt Pierre und Manon zu beobachten. Eines Tages entdeckt Elisabeth, dass auch Manon einen Liebhaber hat ... **Verleihinfo**

„Alles andere als ein konventionelles Beziehungsdrama, ist Philippe Garrel hier ein Werk von tiefer Ernsthaftigkeit gelungen, das trotzdem wunderbar leichtfüßig daherkommt. Die tollen, noch auf 35 Millimeter gedrehten Schwarzweiß-Bilder stehen ganz in der Tradition der Nouvelle Vague.“ **Hamburger Morgenpost**

SAMSTAG, 10. MÄRZ, 16:00 UHR IM AUSSTELLUNGSSAAL Vernissage VASILIJE JORDAN (bis 10. Juni)

Der Maler Vasilije Jordan, 1934 in Zagreb geboren, gilt als einer der bedeutendsten zeitgenössischen Künstler Kroatiens. Er lehrte viele Jahre als Professor an der Akademie der Schönen Künste in Zagreb. Die Bilder des hierzulande wenig bekannten Künstlers stellt das Panorama Museum in einer großen Sonderausstellung vor, die rund 90 Werke versammelt, darunter 60 Gemälde und 30 Arbeiten auf Papier. Realisiert wird diese Schau in Zusammenarbeit mit der Familie des Künstlers und der Moderna Galerija in Zagreb, dem kroatischen Nationalmuseum der Moderne. In ihr entfaltet sich die metaphysisch surreale Bühnenwelt des Meisters vor dem Besucher.

Freitag, 16. März, 20:00 Uhr im StuKi 76

Eintritt: frei *Vortrag/Lesung*

NÄHE + DISTANZ - BILDENDE KUNST IN DER DDR

Prof. Dr. Bernd Lindner Kulturhistoriker und -soziologe präsentiert sein Buch „Nähe + Distanz - Bildende Kunst in der DDR“, welches dieser Tage erschienen ist. Er zeichnet darin überaus kenntnisreich die widersprüchliche und konfliktreiche Entwicklung der Kunst und der Künstler zwischen 1945 und 1989 in der SBZ und der DDR nach, wobei er den Schwerpunkt auf die Emanzipationsprozesse von den engen kulturpolitischen, ideologischen Forderungen und dem Diktat des sozialistischen Realismus legt. Der Autor liefert eine Vielzahl von Gründen und Argumenten sich nun mit fast 30 Jahren Abstand diesen Kunstwerken erneut zu widmen und ihnen eine gerechtere Bewertung im Kontext der Kunstentwicklungen des 20. Jahrhunderts zukommen zu lassen.

Freitag, 23. März, 20:00 Uhr im StuKi 76 DIE TÄNZERIN (F 2016) BIOGRAPHIE / DRAMA

Wer hätte gedacht, dass die Tochter eines Rodeoreiters irgendwo aus dem amerikanischen Westen einmal ganz Europa mit ihrem Tanzstil betören würde? Doch genau das schafft Loïe Fuller,

die sich und ihren Körper jeden Abend auf der Bühne des Folies Bergère unter Metern von Seide neu erfindet und dabei das Publikum in ihren Bann zieht. So steigt sie auf zu einer der größten Künstlerinnen in Paris zurzeit der Belle Epoque, doch der Erfolg fordert seinen Tribut. Ihr immenser Körpereinsatz schwächt sie, doch ihr Perfektionismus treibt sie weiter an. Kraft zieht sie aus der Bewunderung ihrer Verehrer: Der Adlige Louis Dorsay wird zu ihrem Seelenverwandten, während die sanfte Gabrielle sie umorgt und auf dem Boden der Tatsachen hält. Doch als sie die junge Tänzerin Isadora Duncan unter ihre Fittiche nimmt, die sie zwar beflügelt, aber auch schamlos ausnutzt, erkennt Loïe, dass sie den steinigsten Weg des Erfolgs bis hin zur Bühne der Pariser Oper nur alleine gehen kann... **Filmstarts.de**

Sehbehinderte sportlich aktiv beim Kegelwettbewerb

Pressebericht - BSVT KO Kyffhäuserkreis vom 07.02.2018
Einige Mitglieder des Blinden- und Sehbehindertenverbandes des Kyffhäuserkreises und ihre Begleiter treffen sich regelmäßig zum Kegeln. Das ist schon langjährige Tradition. In diesem Jahr war der erste Kegelnachmittag im „Wipperboot“ in Bad Frankenhausen. Seit der Weihnachtsfeier Ende November hatten wir uns nicht gesehen. Umso freudiger war die Begrüßung.

Die Wirtsleute hatten schon mit Kamin und Gasheizkörper für Wärme auf der Bahn gesorgt. Kurzer Wechsel der Schuhe und los geht's. Wie immer kegelten wir auf zwei Bahnen zu jeweils 10 Wurf. In den zwei Stunden absolvierten wir 4 Durchgänge. Die Ergebnisse waren eher zweitrangig, im Vordergrund stand der Mitmachgedanke und das Zusammensein. Alle hatten viel Spaß und zwischendurch gab es jede Menge zu Erzählen.

Nach der sportlichen Betätigung stärkten wir uns bei Kaffee und Kuchen. Unsere Gastgeber, Frau und Herr Clauberg hatten wie immer liebevoll die Kaffeetafel vorbereitet. Der selbstgebackene Kuchen hat allen gemundet. Wir unterhielten uns noch eine Weile, ehe wir die Heimreise in verschiedene Richtungen des Kyffhäuserkreises antraten. Es war ein schöner Nachmittag und bald wird er wiederholt.

Sehbehinderte oder Blinde sowie deren Angehörige können uns in der Sprechstunde jeden ersten Dienstag im Monat 9 - 12 Uhr im Landratsamt Kyffhäuserkreis oder nach Absprache unter 03632 750704 erreichen.

- Wir helfen gern -

W. Rasch

